

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DORNSTETTEN
DORNSTETTEN – GLATTEN – SCHOPFLOCH – WALDACHTAL



Landkreis Freudenstadt

Flächennutzungsplan 2030
2. punktuelle Änderung

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Fassung vom 18.12.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Vorbemerkung

§ 10a BauGB Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

2. Anlass und Ziele der Planung

Anlass und
Ziele

Der Anlass für die 2. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2030 im Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten ergibt sich aus der Notwendigkeit, auf aktuelle Entwicklungen und Anforderungen zu reagieren. Ziel der Planung ist es, sowohl die gewerbliche als auch die Wohnbaustruktur der Region zukunftssicher zu gestalten. Dies umfasst die Standortsicherung ortsansässiger Unternehmen wie der Firma Zieflekoeh GmbH in Waldachtal-Cresbach sowie die bedarfsgerechte Anpassung der Wohnbauflächen, beispielsweise durch die Ausweisung des Neubaugebiets „Raitäcker“ in Salzstetten und den Verzicht auf Flächen wie „Lange Furch“ in Salzstetten.

Die geplanten Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Entwicklung stärken und gleichzeitig die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner durch nachhaltige Flächennutzung und Verbesserung der Infrastruktur fördern.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der
Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden erstellt und in die Abwägung einbezogen.

Ergebnis der
Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ergab für die geplanten Flächen unterschiedliche Schutzziele und Eingriffserheblichkeiten:

1. Mischbaufläche Glatten ("Einziehungssatzung Oberiflinger Straße")

Geplant ist die Umwandlung von 0,2 ha landwirtschaftlicher Fläche in eine Mischbaufläche. Hauptauswirkung ist der Verlust einer Streuobstwiese mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die übrigen Schutzgüter wie Boden, Klima, Grundwasser und Landschaftsbild werden nur wenig bis unerheblich beeinträchtigt. Ein detaillierter artenschutzrechtlicher Beitrag wird auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich sein.

2. Gewerbefläche Cresbach ("Standortsicherung Fa. zieflekoeh GmbH")

Die Umwandlung von 1,55 ha landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbefläche führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens und des Landschaftsbildes. Naturschutzfachlich relevante Biotope sind nicht betroffen, und die Auswirkungen auf Klima, Grundwasser und Artenvielfalt sind gering. Maßnahmen zur Eingrünung und Minimierung von Versiegelungen werden empfohlen.

3. Wohnbaufläche Salzstetten ("Neubaugebiet Raitäcker")

Hier sollen 5,4 ha Landwirtschaftsfläche teils als Wohnbaufläche (4,3 ha) und teils für Ausgleichsmaßnahmen (1,1 ha) genutzt werden. Die größte Herausforderung besteht im Verlust von FFH-Mähwiesen und deren Biotopverbundfunktion. Ein signifikanter Ausgleich außerhalb des Plangebiets ist notwendig. Weitere Auswirkungen betreffen Boden, Landschaftsbild und Klima, die als erheblich eingeschätzt werden.

4. Wohnbaufläche Lützenhardt ("Wohnen an der Waldach")

Die Ausweisung von 2,6 ha Wohnbaufläche am südlichen Ortsrand von Lützenhardt führt zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen ohne hoch schützenswerte Biotope. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind sichtbar, aber moderat, da der Ortsrand in die freie Landschaft hineinwächst. Klima- und Bodenfunktionen werden lokal beeinträchtigt, jedoch können diese Eingriffe durch Begrünung und wasser-

	durchlässige Beläge gemindert werden.
Ergebnis der Arten- schutz- untersuchungen	In den betroffenen Gebieten wurden relevante Schutzgüter wie Streuobstwiesen und deren Tierarten analysiert. Besonders bei der Mischbaufläche in Böffingen wurden hochstämmige Obstbäume als wertvolle Lebensräume identifiziert. Die erforderlichen Maßnahmen beinhalten unter anderem den Schutz von Brut- und Nistzeiten sowie die Festlegung von Ersatzpflanzungen, welche auf Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen sind.
Empfehlungen im Flächennutzungsplan zur Berücksichtigung der Umwelt- und Ar- tenschutzbelange	1. Mischbaufläche Glatten ("Einbeziehungssatzung Oberiflinger Straße") <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Gehölzrodungen außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten durchführen.• Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß.• Begrünung neu entstehender, nicht bebauter Flächen und Dachbegrünungen. <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Ein- und Durchgrünung des Plangebiets.• Schutzmaßnahmen für den Oberboden gemäß DIN 19731. 2. Gewerbefläche Cresbach ("Standortsicherung Fa. zieflekoach GmbH") <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Versiegelte Flächen auf das notwendige Maß beschränken.• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten.• Begrünung von Flachdächern und Einbindung von Gehölzgürteln zur Eingrünung des neuen Siedlungsrandes. <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eines Streuobstgürtels oder hochwachsender Gehölze am neuen Siedlungsrand.• Begrünung von Fassaden und Dächern.• Retentionsflächen für Niederschlagswasser prüfen. 3. Wohnbaufläche Salzstetten ("Neubaugebiet Raitäcker") <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Verlust von FFH-Mähwiesen durch Entwicklung neuer Mähwiesen in gleicher Größe (1:1) ausgleichen.• Artenschutzmaßnahmen wie das Schaffen neuer Lebensräume für geschützte Arten.• Schutz bestehender Biotope und Grünstrukturen, wo möglich.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Ausgleich von ca. 6.892 m² FFH-Mähwiesen außerhalb des Plangebiets.
- Wiederherstellung von ca. 8.800 m² Mähwiesen innerhalb der vorgesehenen Ausgleichsfläche.

4. Wohnbaufläche Lützenhardt ("Wohnen an der Waldach")

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Eingrünung des neuen Siedlungsrandes mit Gehölzen oder Hecken.
- Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen.
- Vermeidung unnötiger Versiegelung durch wasserdurchlässige Beläge und Dachbegrünung.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Schaffung neuer Grünflächen und naturnaher Lebensräume zur Kompensation der Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen.
- Renaturierung angrenzender Bereiche zur Stabilisierung des Landschaftsbildes.

Jedes Gebiet erfordert spezifische Maßnahmen zur Begrenzung der Eingriffe und zur Schaffung von Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen.

4. Berücksichtigung der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Flächenübergreifende Anregungen			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt – Höhere Verwaltungsbehörde	Ein Bedarfsnachweis wurde nicht beigefügt, der Bedarf jedoch allgemein erläutert. Bei der Wohnflächenneuausweisung von 3,2 ha sollte aufgrund der niedrigen EW-Dichte eine Flächenreduzierung geprüft oder der Bedarf detaillierter nachgewiesen werden. Die Ausweisung von Gewerbeflächen zur Standortsicherung bestehender Betriebe wird akzeptiert.	Wohnbauflächen: Weitere Erläuterungen zum Bedarf für die Gemeinde Waldachtal werden ergänzt. Ein zusätzlicher Flächenverzicht ist aufgrund des Bedarfs nicht möglich, abgesehen von den in der 2. punktuellen Änderung enthaltenen Flächen „Lange Furch“ (0,455 ha) und „Röt“ (0,624 ha).
2.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	Es wurde die Anregung geäußert, dass im Rahmen der weiteren Fachplanungen Nachweise zur Regenwasserbehandlung und zur Entwässerung erbracht werden müssen, insbesondere für die Neubaugebiete.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und soll im Rahmen der Fachplanungen zum Bebauungsplan detailliert berücksichtigt werden.
3.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Forstbehörde	Die Forstbehörde hat darauf hingewiesen, dass die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nur in einem Punkt Wald betreffen. Waldumwandlungen erfordern eine Genehmigung nach § 9 oder § 10 LWaldG; ohne diese kann der Plan nicht rechtskräftig werden. Geplante Waldinanspruchnahmen wurden in den Unterlagen jedoch nicht festgestellt.	Künftig sind auch Waldflächen von der 2. Änderung des FNP 2030 betroffen. Entsprechende Anträge auf Waldumwandlung werden parallel zum Verfahren vorbereitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.
4.	Landratsamt Freudenstadt – Straßenbauamt	Folgende Punkte wurden angeregt: 1. Die verkehrliche Erschließung und Anbindung an die Landes- und Kreisstraßen ist in den Planunterlagen nicht erkennbar; Sichtfelder sind freizuhalten und Anbauverbote nach §22 StrG zu beachten.	zu 1.: Aufgrund der Maßstäblichkeit wird dies erst im Bebauungsplan und den Fachplanungen berücksichtigt. Zu 2.: Wird in den Fachplanungen berücksichtigt Zu 3.: Kenntnisnahme, Benutzungsrechte werden bei

Flächenübergreifende Anregungen			
		<p>2. Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die Straßengrundstücke geleitet wird.</p> <p>3. Bei Nutzung der Straßengrundstücke für Ver- oder Entsorgungsleitungen sind die Benutzungsrechte gemäß §21 StrG rechtzeitig mit Planunterlagen beim Straßenbauamt zu beantragen.</p>	<p>Bedarf im BPlan-Verfahren bzw. in den erforderlichen Fachplanungen beantragt.</p>
5.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Straßenwesen	<p>Das RP weist darauf hin, dass Neuanschlüsse an freie Strecken klassifizierter Straßen grundsätzlich nicht zulässig sind, und das Anbauverbot nach §22 StrG ist zu beachten ist. Detaillierte Stellungnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Aufgrund der Maßstäblichkeit wird dies erst im Bebauungsplan und den Fachplanungen berücksichtigt.</p>
6.	Bürger 6	<p>Der Antrag zur Herausnahme des Flurstücks 557/4 aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde erneut angesprochen, da dies in den veröffentlichten Plänen nicht ersichtlich ist. Der Antrag wurde bereits 2016 und 2018 eingereicht, jedoch blieb eine Antwort bisher aus. Eine Rückmeldung wird bis zum 17.05.2019 erwartet.</p>	<p>Das Grundstück Flst. Nr. 557/4 liegt außerhalb des Planbereichs der zweiten FNP-Änderung. Für Änderungen von Landschaftsschutzgebieten ist das Landratsamt Freudenstadt zuständig, nicht die Gemeinde Glatten oder der GVV Dornstetten. Derzeit gibt es keine städtebaulichen Gründe für eine Änderung des FNP. Bei konkretem Bebauungsinteresse des Eigentümers müsste ein Bebauungsplan-Verfahren und ein Antrag auf Rücknahme des LSG gestellt werden, wobei die Kosten vom Vorhabensträger zu tragen wären. Ein Gesprächstermin zur Abstimmung kann bei Bedarf mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.</p>

Glatten – Änderungspunkt Werksentwicklung Fa. Schmalz (2Ae_G-Ge01)

Zum Änderungspunkt 2Ae_G-Ge01 wurden im Rahmen der frühz. Beteiligung Stellungnahmen vom LRA FDS (untere Naturschutzbehörde, untere Forstbehörde, untere Landwirtschaftsbehörde) und 6 Bürgern abgegeben. Der Änderungspunkt wurde mit Beschluss des gemeinsamen Ausschusses vom 26.11.24 allerdings förmlich aus dem Verfahren herausgelöst und wird im Rahmen einer 4. FNP-Änderung behandelt. Die in diesem im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen werden als frühz. Beteiligung der 4. Änderung gewertet und entsprechend berücksichtigt.

Waldachtal – Änderungspunkt Standortsicherung Fa. Ziefle-Koch (2Ae_WC-Ge01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Die Firma Ziefle Koch plant, das Werksgelände in Cresbach zur Standortsicherung und Erweiterung auszubauen. Die betroffenen Flächen sind als Vorrangflur II und Vorbehaltsgebiet gemäß Teilregionalplan Landwirtschaft eingestuft, wodurch die Nutzung nur in begrenztem Maße zulässig ist. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden sollen, um den Eingriff in landwirtschaftliche Belange zu minimieren.	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt unter Berücksichtigung aller öffentlichen Belange und soll auf das notwendige Minimum reduziert werden. Es wird angestrebt, durch grünordnerische Festsetzungen einen hohen Ausgleichsanteil im Plangebiet zu erreichen, was jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden kann. Der verbleibende Ausgleichsbedarf muss in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt geprüft werden, wobei auch die Möglichkeit, auf bestehende Ökokonto-Maßnahmen zurückzugreifen, berücksichtigt werden soll.
2.	RP Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde	Der Bereich "Standortsicherung/Erweiterung Fa. Ziefle Koch" mit ca. 1,55 ha befindet sich nördlich von Cresbach und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, soll jedoch zukünftig als Gewerbefläche genutzt werden. Im Regionalplan ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Erholung und Tourismus festgelegt, wobei die Erholungsfunktion gesichert werden muss. Diese Belange sollen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, wobei Raumordnungsbelange der Teiländerung grundsätzlich nicht entgegenstehen.	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt unter Abwägung aller öffentlichen Belange. Sie soll auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die Begründung wird um weitergehende Erläuterungen ergänzt.
3.	Regionalverband Nordschwarzwald	Die geplante Erweiterung der Firma Ziefle Koch GmbH auf ca. 1,5 ha westlich des bestehenden Gebäudes befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Erholung/Tourismus, laut Regionalplan 2015. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt	Die Flächeninanspruchnahme erfolgt unter Abwägung aller öffentlichen Belange. Sie soll auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die Begründung wird um weitergehende Erläuterungen ergänzt.

Waldachtal – Änderungspunkt Standortsicherung Fa. Ziefle-Koch (2Ae_WC-Ge01)			
		werden, und die Erholungsfunktion muss gesichert bleiben. Aufgrund des Erweiterungsinteresses des Unternehmens werden keine Einwände erhoben, jedoch wird die Berücksichtigung dieser Aspekte und die Nennung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren erwartet.	
4.	Bürger 4	Bürger 4 äußert starke Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets in Cresbach, da die Familie Ziefle trotz früherer Zusagen bereits seit über 10 Jahren einen Drei-Schicht-Betrieb betreibt, was zu erheblichen Lärm- und Umweltbelastungen führt. Bürger 4 fühlt sich durch das Verfahren benachteiligt, da er nicht direkt informiert wurde, und befürchtet, dass die Erweiterung zu einer drastischen Verschlechterung der Lebensqualität sowie einer Abwertung seiner Immobilien führen wird. Er schlägt vor, das Gebiet stattdessen als Mischgebiet mit Wohnbebauung auszuweisen und fordert eine detaillierte Klärung der Grundstücksverwertung und der Erschließungskosten.	Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde ein Emissionsgutachten erstellt, das bei einer kleinen Betriebserweiterung den Nachbarnschutz berücksichtigt. Konkrete Emissionsgutachten für die Erweiterung im Flächennutzungsplan können jedoch erst mit detaillierteren Planungen im Bebauungsplan-Verfahren erstellt werden. Der Flächennutzungsplan stellt nur potenzielle Entwicklungsflächen dar, und Flächen können nur genutzt werden, wenn sie im Eigentum des Investors sind. Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümern werden im weiteren Verfahren geführt. Der Investor trägt die Erschließungs- und Verfahrenskosten, und eine genaue Planung sowie die Abstimmung der Emissionen erfolgen im Bebauungsplan-Verfahren. Die Gemeinde muss sowohl Gewerbe- als auch Erholungsinteressen berücksichtigen, wobei die Standortsicherung und Arbeitsplatzsicherung vorab ausreichend berücksichtigt wurden.

Waldachtal – Änderungspunkt Neubaugebiet Raitäcker (2Ae_WS-Wo01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	a) Trotz der Rücknahme des überplanten Bereichs in der 3. punktuellen Änderung können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern, insbesondere FFH-	a) Es wurden bereits Abstimmungen zum Mähwiesenausgleich getroffen, und eine geeignete Ersatzfläche ist vorhanden. Die Gebietsabgrenzung wird auf Ebene des BBP geprüft, um

Waldachtal – Änderungspunkt Neubaugebiet Raitäcker (2Ae_WS-Wo01)			
		<p>Mähwiesen und artenschutzrelevanten Obstbäumen, bei der Bebauung nicht ausgeschlossen werden. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.</p> <p>b) Es wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets, insbesondere in Bezug auf Fledermäuse und Jagdhabitats, nicht auszuschließen sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.</p> <p>c) Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Prognose der Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf das Artenschutzgutachten, frühzeitig berücksichtigt werden.</p>	<p>Eingriffe zu minimieren, bleibt jedoch im FNP unverändert.</p> <p>b) Nach Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder nur eine Vorprüfung notwendig ist. Die erste städtebauliche Konzeption sieht eine Öffnung des verdolten Gewässers und eine größere Grünfläche vor.</p> <p>c) Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen beginnen im Frühjahr 2020.</p> <p>→ zu a) bis c): Der Vorgehensweise wird zugestimmt, die Gebietsabgrenzung für den FNP bleibt jedoch unverändert.</p>
2.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	<p>Gemäß § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung vom 22.03.1999 muss im Rahmen der Bebauungsplanverfahren geprüft werden, ob die Vorgaben des WHG erfüllt werden. Erst nach den entsprechenden Untersuchungen kann beurteilt werden, ob die Oberflächenentwässerung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob zusätzliche wasserrechtliche Verfahren notwendig sind.</p>	<p>Erste Untersuchungen zur Gebietsentwässerung wurden bereits durchgeführt. Geplant ist die Anlage von Retentionsflächen im Grünzug entlang des renaturierten Gewässerabschnitts, wobei die Fachbehörde in den Planungsprozess einbezogen wird.</p>
3.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde	<p>Die geplanten Flächen beinhalten landwirtschaftlich genutzte Bereiche, deren Bewirtschaftung durch die Ausweisung des Baugebiets beeinträchtigt wird. Aufgrund von Vorschriften zum Pflanzenschutz müssen Abstände zu Anliegern landwirtschaftlicher Flächen eingehalten werden, was zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führt. Es wird gebeten, einen breiten Streifen als landwirtschaftliche oder</p>	<p>Es wird angestrebt, den Ausgleich innerhalb des Plangebietes, insbesondere in Verbindung mit Maßnahmen am Gewässer, zu erbringen. Der Mähwiesenausgleich erfordert jedoch Ersatz in der landwirtschaftlichen Flur. Die Fachbehörde wird in den Entscheidungsprozess einbezogen, und die einzuhaltenden Abstände werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Waldachtal – Änderungspunkt Neubaugebiet Raitäcker (2Ae_WS-Wo01)			
		Ausgleichsfläche in den Planungen zu berücksichtigen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes umzusetzen.	
4.	RP Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde	Das "Neubaugebiet 'Raitäcker'" mit 5,4 ha soll zukünftig 4,3 ha als Wohnbaufläche ausweisen, obwohl es im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Das Gebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz, was eine Einschränkung der Nutzung mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landwirtschaft bedeutet. Eine Erläuterung des Wohnbauflächenbedarfs wird erbeten.	Die Begründung wird bezüglich der Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebietes für den Bodenschutz ergänzt. Die Inanspruchnahme erfolgt unter Abwägung aller öffentlicher Belange, dabei wird eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme angestrebt. Bezüglich der Bedarfsbegründung werden weitere Ausführungen gemacht.
5.	Regionalverband Nordschwarzwald	Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Salzstetten und ist im gültigen FNP 2030 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig sollen 4,3 ha als Wohnbaufläche und 1,1 ha als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Da das Gebiet im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz liegt, wird eine detaillierte Erläuterung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen dieses Vorbehaltsgebiets erbeten.	Die Begründung wird bezüglich der Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebietes für den Bodenschutz ergänzt. Die Inanspruchnahme erfolgt unter Abwägung aller öffentlicher Belange, dabei wird eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme angestrebt. Bezüglich der Bedarfsbegründung werden weitere Ausführungen gemacht.

Waldachtal – Änderungspunkt Erweiterung Schwesternwohnheim (2Ae_WS-Wo02)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	Die geplante Bebauung nahe der Klosteranlage Heiligenbronn, die seit dem 14. Jahrhundert ein Wallfahrtsort ist, würde den historischen Übergang zwischen der Klosterkirche und der freien Landschaft zerstören. Diese Veränderung beeinträchtigt das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals erheblich und verstößt gegen den Denkmalschutz (§15.3 DSchG). Das Landesamt für	Zwischenzeitlich wurde vom Träger der Einrichtung eine andere Lösung zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Bestand geschaffen. Auf die Flächenausweisung wird verzichtet.

Waldachtal – Änderungspunkt Erweiterung Schwesternwohnheim (2Ae_WS-Wo02)			
		Denkmalpflege hat daher Bedenken und empfiehlt, auf die Baufläche zu verzichten, um die wichtigen Blickbeziehungen zum Denkmal zu erhalten.	
→ Änderungspunkt ist nach frühz. Beteiligung entfallen und daher nicht Gegenstand der Offenlage			

Waldachtal – Änderungspunkt „Verzicht Wohnbaufläche Lange Furch“ (2Ae_WS-Wo03)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			

Waldachtal – Änderungspunkt „Wohnen an der Waldach“ (2Ae_WT-Wo01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Das Vorhaben betrifft hauptsächlich eine Umwidmung eines bereits ausgewiesenen Gebiets mit einer kleinen Erweiterung, wobei landwirtschaftliche Belange betroffen sind, die aufgrund der innerörtlichen Lage und des geringen Flächenumfangs zurückgestellt werden; Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter werden erwartet und sollten innerhalb des Gebiets realisiert werden.	Eine landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen ist nicht geplant, jedoch sind Pflegezufahrten vorgesehen, deren verbindliche Darstellung im Bebauungsplan erfolgt; es entstehen keine Grenzlinien zwischen Bau- und Landwirtschaftsflächen, und der Ausgleichsbedarf wird durch Renaturierungsmaßnahmen im Plangebiet vollständig gedeckt.
2.	Bürger 5	Bürger 5 äußert Bedenken gegen das geplante Wohngebiet "Wohnen an der Waldach" aufgrund seiner Dimension und Ausdehnung. Sie lehnen die Bebauung der Grünfläche, die im Flächennutzungsplan als Parkanlage festgesetzt ist, ab und schlagen vor, diese als Parkanlage zu erhalten und aufzuwerten. Zudem wird die geplante Bebauung auf einer Überschwemmungsfläche kritisiert, da dies den Hochwasserschutz gefährden könnte. Der Bürger plädiert für eine kleinere Umsetzung des Projekts und betont die Bedeutung der Grünfläche für das	Die Beseitigung der Wehranlage und die Renaturierungsmaßnahmen an der Waldach führen zu einer ökologischen Aufwertung des Gewässerabschnitts und seiner Umgebung, während gleichzeitig die Überflutungsflächen angepasst werden, um eine Erweiterung der Bauflächen zu ermöglichen. Negative Auswirkungen auf den westlich angrenzenden Kurpark sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange wurden in den Fachgutachten des Bebauungsplan-Verfahrens berücksichtigt, und die geplanten

Waldachtal – Änderungspunkt „Wohnen an der Waldach“ (2Ae_WT-Wo01)			
		Kleinklima, die Biodiversität und die Lebensqualität der Bewohner.	Maßnahmen fördern die Aufwertung der Biotopausstattung.
→ Änderungspunkt ist nach frühz. Beteiligung entfallen und daher nicht Gegenstand der Offenlage			

Waldachtal – Verzicht auf Wohnbauflächen (2Ae_WS-Wo03 und 2Ae_WT-Wo02)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			

Zusammengefasste Stellungnahmen ohne Anregungen

- Landratsamt Freudenstadt – Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Freudenstadt – Flurneuordnungsstelle
- Landratsamt Freudenstadt – Vermessungsamt
- RP Freiburg, Forstdirektion
- Deutsche Telekom AG
- Netze BW
- Inexio
- Badenova bnNetze
- Gemeinde Pfalzgrafenweiler
- VVG Freudenstadt
- PLEDOC
- Unitymedia GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Flächenübergreifende Anregungen			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt – Höhere Verwaltungsbehörde	Der Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächen im Teilverwaltungsraum Waldachtal ist nicht ausreichend begründet. Flächenverrechnungen zwischen Waldachtal, Glatten-Böffingen und Dornstetten-Hallwangen sind methodisch fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Bereits in früheren Planungsüberlegungen wurde die Notwendigkeit eines präzisen Bedarfsnachweises für Waldachtal angemahnt.	Die Begründung für die Wohnflächenausweisungen im Teilverwaltungsraum Waldachtal wird entsprechend der Kritik überarbeitet und ergänzt. Die Fläche in Glatten-Böffingen wird auf die Errichtung eines Wohnhauses für den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb beschränkt. Der Änderungspunkt „Seniorenheim“ in Dornstetten-Hallwangen entfällt vollständig.
2.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	Einige der geplanten Baugebiete sind nicht in die bestehenden Kanalisationspläne integriert. Für die Entwässerung muss geprüft werden, ob die Vorgaben des §55 WHG (dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser) eingehalten werden können.	Kenntnisnahme. Die Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahren geprüft.
3.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Forstbehörde	Für geplante Waldinanspruchnahmen, insbesondere in Glatten und Dornstetten, sind Umwandlungserklärungen gemäß §10 LWaldG notwendig. Ersatzaufforstungen sollten möglichst im Umfeld der Eingriffsflächen stattfinden. Der hohe Waldanteil in Dornstetten (48 %) und Glatten (39 %) erfordert eine genaue Prüfung alternativer Standorte außerhalb des Waldes, um den Flächenverbrauch zu minimieren.	Antrag auf Waldumwandlungserklärung und Alternativenprüfung wurden bei der Fachbehörde eingereicht. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung und die geplanten Ersatzaufforstungen werden in die weiteren Planungsunterlagen aufgenommen.
4.	Regierungspräsidium	Das geplante Vorhaben betrifft etwa	Der Antrag auf

Flächenübergreifende Anregungen			
	Freiburg Forstdirektion	6 ha Waldflächen, die im Besitz der Gemeinden sind und einer Waldumwandlung unterzogen werden müssen. Diese Umwandlung erfordert eine Waldumwandlungserklärung und muss durch die höhere Forstbehörde genehmigt werden. Dabei müssen Auswirkungen auf die Waldfunktionen wie Erholung, Naturschutz und CO ₂ -Speicherung berücksichtigt und durch Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstung kompensiert werden. Eine Prüfung von Alternativen außerhalb des Waldes und Minimierungsmöglichkeiten für den Waldeingriff müssen durchgeführt werden. Zudem ist eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, und der Umweltbericht muss um Informationen zum Waldeingriff und den Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden.	Waldumwandlungserklärung mit dem zugehörigen Aufforstungsantrag, Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung sowie mit UVP-Vorprüfung wurde zwischenzeitlich der Fachbehörde vorgelegt. Den vorgelegten Antragsunterlagen kann in der vorgelegten Form bei Einarbeitung einzelner redaktioneller Ergänzungen zugestimmt werden.

Dornstetten – Änderungspunkt „Eichwald – Osterweiterung“ (2Ae_D-Ge01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Forstbehörde	Geplanter Eingriff in 6 ha Erholungswald (Stufen 1b und 2). Es besteht erhöhte Sturmwurfgefahr und Gefährdung durch herabfallende Äste an angrenzenden Waldrändern. Aufforstungen und Waldabstand sind zu berücksichtigen.	Antrag auf Waldumwandlungserklärung mit Alternativenprüfung wurde eingereicht. Abgestimmte Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.
2.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, sondern innerhalb des Waldes durchführen.	Ersatzaufforstung auf ca. 6 ha vorgesehen. Abstimmung mit Fachbehörden erfolgt.
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde	Nach Plansatz 5.3.5 LEP BW muss die Unvermeidbarkeit des Eingriffs begründet werden. Umfang und Maßnahmen der Kompensation sind darzustellen und abzustimmen.	Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung werden Teil der Unterlagen. Antrag auf Waldumwandlungserklärung eingereicht.

Dornstetten – Änderungspunkt „Eichwald – Osterweiterung“ (2Ae_D-Ge01)			
4.	Regionalverband Nordschwarzwald	Geplant ist eine 5,6 ha große Gewerbefläche mit 0,5 ha für Ausgleichsmaßnahmen, angrenzend an bestehende Betriebe. Der Bereich liegt in einem Regionalen Grünzug und ist vollständig als Waldfläche ausgewiesen. Eine Waldumwandlungserklärung mit Kompensation ist bei der Forstbehörde zu beantragen. Regionalplanerisch bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme, der Antrag auf Waldumwandlungserklärung mit dem zugehörigen Aufforstungsantrag, Bedarfsbegründung und Alternativenprüfung sowie mit UVP-Vorprüfung wurde zwischenzeitlich der Fachbehörde vorgelegt.
Änderungspunkt entfällt nach Offenlage und ist nicht Gegenstand des Feststellungsbeschlusses			

Dornstetten-Hallwangen – Änderungspunkt „Erweiterung der Parkplatzfläche am Barfußpark“ (2Ae_DH-So01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			

Dornstetten-Hallwangen – Änderungspunkt „Seniorenheim“ (2Ae_DH-So02)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Forstbehörde	Der gesetzliche Waldabstand wird unterschritten, wodurch Gefährdungen durch umstürzende Bäume oder Äste entstehen.	Kenntnisnahme.
Änderungspunkt entfällt nach Offenlage und ist nicht Gegenstand des Feststellungsbeschlusses			

Glatten – Änderungspunkt „Werksentwicklung Fa. Schmalz“ (2Ae_G-Ge01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Änderungspunkt entfällt s.o.			

Glatten – Änderungspunkt „Nahwärme“ (2Ae_G-So01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Gewerbeaufsichtsamt	In Glatten soll eine Fläche als Sondergebiet für ein Nahwärmenetz ausgewiesen werden. Die geplante Fläche liegt nahe an Wohnbebauungen: nur ca. 25 Meter vom nächsten allgemeinen Wohngebiet und ca. 20 Meter vom	Für den Bau und Betrieb einer solchen Anlage wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Dabei ist besonders Bezug zu nehmen auf die angesprochene

Glatten – Änderungspunkt „Nahwärme“ (2Ae_G-So01)			
		nächstgelegenen Wohnhaus im Mischgebiet entfernt. Dieser Standort wird kritisch gesehen, insbesondere wegen potenzieller Lärmimmissionen und möglicherweise weiterer Beeinträchtigungen wie Staub. Zusätzlich ist die bestehende Lärmbelastung durch einen nahegelegenen Maschinenbaubetrieb zu berücksichtigen.	angrenzende schutzbedürftige Bebauung. Derzeit liegen noch keine konkreten Angaben für die bauliche Nutzung vor.
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde	Der Planbereich umfasst etwa 0,080 ha Wald mit besonderer Schutzfunktion (Erholungswald Stufe 2 und Bodenschutzwald). Eingriffe in den Waldbestand sind gemäß PS 5.3.5 LEP auf das Unvermeidbare zu beschränken. Waldverluste müssen durch Aufforstung in der Nähe kompensiert werden, in Abstimmung mit Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden. Die Unvermeidbarkeit der Eingriffe ist zu begründen, und die Kompensation muss entsprechend der raumordnerischen Zielvorgabe erfolgen.	Die Unterlagen werden im Zusammenhang mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung vorgelegt. Der betroffene Waldbereich ist derzeit schon zu einem großen Teil von einem Schuppen und von angrenzenden Belagsflächen überbaut, so dass sich der Eingriff in den Waldverband auf eine kleine Teilfläche beschränkt.
3.	Regionalverband Nordschwarzwald	Am nordwestlichen Ortsrand von Glatten ist eine 0,13 ha große Sonderfläche für die Nahwärmeversorgung geplant, laut Umweltbericht jedoch 0,4 ha. Teile des Gebiets tangieren einen Regionalen Grünzug. Während der Umweltbericht kein Zielabweichungsverfahren fordert, wird dies auf einer Folgeseite als notwendig erachtet. Die Abweichung zwischen Begründung und Umweltbericht sowie die unklare Abgrenzung der Fläche sind zu korrigieren. Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung könnten im Regionalen Grünzug zulässig sein, wenn sie keine Zerschneidungen oder Siedlungserweiterungen bewirken.	Die Erläuterungen im Umweltbericht werden angepasst.

Glatten – Änderungspunkt „Nahwärme“ (2Ae_G-So01)			
		Die Umweltverträglichkeit ist besonders zu beachten.	
Änderungspunkt entfällt nach Offenlage und ist nicht Gegenstand des Feststellungsbeschlusses			

Glatten – Änderungspunkt „Einbeziehungssatzung Oberiflinger Straße“ (2Ae_GB-Mi01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Die Voraussetzungen für eine Einbeziehungssatzung sind nicht gegeben. Stattdessen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, und die Begründung muss entsprechend angepasst werden.	Die Begründung wird angepasst, um die Notwendigkeit eines Bebauungsplans zu verdeutlichen.
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde	Der Bereich liegt im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Diese Flächen sollen nur genutzt werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.	Die Ausweisung wird aufrechterhalten, da die Fläche ausschließlich dem Bau eines Wohngebäudes für den Leiter eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs dient, was der Standortsicherung des Betriebs entspricht.

Waldachtal – Änderungspunkt „Standortsicherung / Erweiterung Fa. Ziefleko GmbH“ (2Ae_WC-GE01)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regionalverband Nordschwarzwald	Der geplante Standort liegt teilweise im Geltungsbereich eines regionalen Grünzugs, der im Regionalplan Nordschwarzwald festgelegt ist. Regionalgrünzüge dienen der Sicherung offener Landschaften, der Naherholung und des Landschaftsschutzes. Eine Zielabweichung vom Regionalplan ist notwendig, um die Erweiterung der Gewerbefläche zu ermöglichen. Die Zielabweichung muss formal beantragt und genehmigt werden. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Grünzugfunktion (z. B. Erhalt von Grünstrukturen, Aufforstungen oder sonstige ökologische Ausgleichsmaßnahmen) sind	Der Antrag auf Zielabweichung wird in die weiteren Planungen integriert und mit dem Regionalverband abgestimmt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Grünzugfunktion werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Waldachtal – Änderungspunkt „Standortsicherung / Erweiterung Fa. Zieflekoach GmbH“ (2Ae_WC-GE01)

		darzustellen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen.	
--	--	---	--

Waldachtal – Änderungspunkt „Neubaugebiet Raitäcker“ (2Ae_WS-Wo01)

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Untere Naturschutzbehörde	Planung betrifft Streuobstbestände, die unter gesetzlichem Schutz stehen. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.	Kenntnisnahme.
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Höhere Raumordnungsbehörde	Im Plangebiet gibt es Flachlandmähwiesen, die Teil überregional bedeutsamer Landschaftsräume sind (NATURA 2000). Nach PS 5.1.2 LEP müssen Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten und beeinträchtigende Planungen vermieden oder ausgeglichen werden. Im Verfahren ist darzulegen, wie diesen Vorgaben entsprochen wird. Der Verzicht auf zwei weniger geeignete Bauflächen sollte unter Berücksichtigung der raumordnerischen Auswirkungen bewertet werden.	Diesbezüglich wird auch auf das laufende Bebauungsplan-Verfahren verwiesen. Maßnahmen zum Mähwiesenausgleich, zum teilweisen Erhalt und zum Ausgleich von betroffenen Streuobstbeständen sind bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Waldachtal – Änderungspunkt „Erweiterung Schwesternwohnheim“ (2Ae_WS-Wo02)

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			
Änderungspunkt entfällt nach Offenlage und ist nicht Gegenstand des Feststellungsbeschlusses			

Waldachtal – Änderungspunkt „Verzicht Wohnbaufläche Lange Furch“ (2Ae_WS-Wo03)

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			

Waldachtal – Änderungspunkt „Wohnen an der Waldach“ (2Ae_WT-Wo01)

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere	Die Fläche liegt im Bereich eines Hochwasserrisikos (HQ10 bis	Nach Renaturierungsmaßnahmen liegt die Fläche nun außerhalb der

Waldachtal – Änderungspunkt „Wohnen an der Waldach“ (2Ae_WT-Wo01)			
	Raumordnungsbehörde	HQExtrem). Der Hochwasserschutz ist bei der Planung zu berücksichtigen, da Siedlungsentwicklung in hochwassergefährdeten Bereichen grundsätzlich nicht erfolgen sollte	HQ100-Überflutungsfläche. Es besteht keine Betroffenheit mehr, und die Planung bleibt unverändert.
2.	Regionalverband Nordschwarzwald	Die Fläche befindet sich laut aktueller Kartierung in einem Hochwassergefahrenbereich. Dies ist bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen	Auch hier wird auf die Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde verwiesen. Nach den durchgeführten Maßnahmen gibt es keine Beeinträchtigung mehr durch HQ100-Flächen, weshalb keine Änderung erforderlich ist.

Waldachtal – Änderungspunkt „Verzicht Wohnbaufläche Röt“ (2Ae_WT-Wo02)			
Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
Zum Änderungspunkt wurden keine wesentlichen Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben.			

Zusammengefasste Stellungnahmen ohne Anregungen

- Landratsamt Freudenstadt – Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Freudenstadt – Flurneuordnungsstelle
- Landratsamt Freudenstadt – Vermessungsamt
- RP Freiburg, Forstdirektion
- Deutsche Telekom AG
- Netze BW
- Inexio
- Badenova bnNetze
- Gemeinde Pfalzgrafenweiler
- VVG Freudenstadt
- PLEDOC
- Unitymedia GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

6. Verfahrensablauf

Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss, Vorentwurfsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB	21.11.2018
Ortsübliche Bekanntmachung: Aufstellungsbeschluss, Vorentwurfsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung	Glatten/Schopfloch: 12.04.2019 Dornstetten: 18.04.2019 Waldachtal: 19.04.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB	Glatten/Schopfloch: vom 23.04.19 Dornstetten/ Waldachtal: vom 29.04.19 bis: 31.05.19
Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB Fristverlängerung	Vom 12.04.2019 bis 31.05.2019 07.06.2019
Verbandsversammlung: Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB, Entwurfsbeschluss, Beschluss über die Beteiligung §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	27.05.2020
Örtsübliche Bekanntmachung: Beschluss und öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	13.11.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB	Vom 23.11.2020 bis 30.12.2020
Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB Fristverlängerung	Vom 19.11.2020 bis 30.12.2020 bis 21.01.2021
Verbandsversammlung: Abwägungsbeschluss, Feststellungsbeschluss	14.07.2021
Verbandsversammlung: Aufhebung Feststellungsbeschluss, Erneuter Abwägungsbeschluss, erneuter Feststellungsbeschluss	26.11.2024
Vorlage zur Genehmigung beim LRA	— · — · —

Genehmigungsdatum

____.____.____

Veröffentlichung der Genehmigung, In Kraft treten

____.____.____

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 18.12.2024

Bearbeiter:

Jennifer Wörner

 **GFRÖRER**
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de